

RECHT UND KAPITALMARKT – IM INTERVIEW: NADINE KRAMER

Keine Klärung zur Frage der Abwälzung von Kartellbußen

Bundesarbeitsgericht lässt spannendes Rechtsthema offen

Börsen-Zeitung, 1.7.2017

- **Frau Kramer, Organvertreter haften für Pflichtverletzungen. Warum sollte das in dem Schienenkartell nicht der Fall sein?**

Bei Geschäftsführern ist die Haftung in § 43, Absatz 2, GmbH-Gesetz geregelt. Organmitglieder sind aufgrund ihrer Legalitätspflicht verpflichtet, Gesetze einzuhalten. Verstößen sie schuldhaft gegen geltende Gesetze und entsteht ihrem Unternehmen deswegen ein Schaden, haften sie. Auch im Schienenkartell kommt eine Haftung des ehemaligen Geschäftsführers in Betracht. Die Vorinstanz, das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, hat grundsätzlich eine Haftung für alle Schäden bejaht, die entstanden sind, weil der ehemalige Geschäftsführer kartellrechtswidrige Absprachen getroffen hatte. Bei dem Schienenkartell wollte das Unternehmen die gezahlte Unternehmenskartellgeldbuße auf den ehemaligen Manager abwälzen. Kartellbußen (§ 81 GWB) sind mit üblichen Schadenspositionen nicht vergleichbar. Sie haben nach der Ansicht des LAG eine andere Struktur, die den Regress gerade verbiete. So differenziert § 81 GWB etwa zwischen Geldbußen gegen Unternehmen und solchen gegen natürliche Personen.

- **Richten sich Kartellbußen bewusst gegen Unternehmen, so dass die Struktur der kartellrechtlichen Sanktionsnorm einer Abwälzung entgegensteht?**

Der Bußgeldrahmen liegt bei natürlichen Personen bei 1 Mill. Euro, während er bei Unternehmen bei

10 % des Konzernumsatzes des letzten Geschäftsjahres liegt. So soll sichergestellt werden, dass auch Unternehmen durch die Verhängung einer Geldbuße empfindlich getroffen werden. Gegenüber Unternehmen kann zudem auch der wirtschaftliche Vorteil aus der rechtswidrigen Absprache abgeschöpft werden. Diese besondere Struktur der kartellrechtlichen Geldbuße würde nach Auffassung des LAG nicht beachtet werden, wenn Unternehmensgeldbußen deckungsgleich auf die verantwortlichen Manager abgewälzt werden könnten. Auch die mit der umsatzbezogenen Geldbuße verbundene Sanktionswirkung würde erheblich eingeschränkt werden, wenn die Unternehmensgeldbuße auf Manager abgewälzt werden könnte.

- **In welchen Fällen werden Manager in Regress genommen?**

Das Kontrollorgan einer Gesellschaft muss prüfen, ob sich die Manager schadenersatzpflichtig gemacht haben. Es darf von der Geltendmachung der Schadenersatzansprüche nur absehen, wenn gewichtige Gründe des Gesellschaftswohls gegen die Rechtsverfolgung sprechen. Es gilt die „Business Judgment Rule“: Danach liegt eine Pflichtverletzung des Organs nicht vor, wenn es bei seiner unternehmerischen Entscheidung annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. In der Praxis sind Schadenersatzansprüche geschädigter Unternehmen nicht oder nur schwer nachweisbar. Daher wird häufig der Geltendmachung des Ersatzes der

verhängten Unternehmensgeldbußen ausgewichen.

- **Das Bundesarbeitsgericht hat im Schienenkartell den Fall überraschend an das Landesarbeitsgericht Düsseldorf zurückverwiesen. Viele hatten auf eine höchstgerichtliche Entscheidung gehofft.**

Das BAG kann nur zurückverweisen, wenn es nicht selbst entscheiden kann. Dies hat das BAG hier angenommen. Es hat auf die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für kartellrechtliche Fragen hingewiesen. Aufgrund der bislang von der Vorinstanz festgestellten Tatsachen konnte das BAG nicht prüfen, ob solche kartellrechtlichen Vorfragen für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sind. Welche Fragen dies konkret sind, hat das BAG bislang nicht gesagt. Der Kartellverstoß kann es nicht sein, da über diesen bereits entschieden wurde.

- **Wann wird Rechtssicherheit gegeben sein?**

Jetzt liegt der Ball wieder beim LAG Düsseldorf. Es muss prüfen, ob der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten überhaupt eröffnet ist. Möglicherweise verweist es den Rechtsstreit an den zuständigen Kartellsenat. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Jahre vergehen, bis die Frage der Abwälzungsmöglichkeit geklärt ist.

.....
Dr. Nadine Kramer ist Fachanwältin für Arbeitsrecht bei Hogan Lovells. Die Fragen stellte Sabine Wadewitz.